

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HASLACHER Gruppe

FASSUNG VOM 19.5.2017

I. Allgemeine

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Bestandteil sämtlicher Angebote, Lieferungen und sonstiger Verträge des jeweiligen Vertragspartners aus der HASLACHER Gruppe für Schnitt-, Brettschicht- und Konstruktionsvollholz, Paletten- und Hobelware, Pellets, Bauteillieferungen für Projekte, Hackgut, Sägespäne, Hobelspäne, sowie Rundholz (die „Ware“). Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Lieferungen und Verkauf von Standardware erfolgen ausschließlich gemäß diesen AGB, die im Lichte der jeweiligen Branchen- und Handelsbräuche, insb. der österreichischen Holzhandelsusancen auszulegen sind. Die AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit unserem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insb. allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden – werden nur dann Vertragsteil, wenn diese durch die HASLACHER Gruppe schriftlich vereinbart werden. Im Einzelfall getroffene mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den AGB.
3. Diese AGB treten an die Stelle aller früheren Geschäftsbedingungen der HASLACHER Gruppe.
4. **Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, der Verfügbarkeit der Ware bei der HASLACHER Gruppe und der Deckungszusage des Kreditversicherers der HASLACHER Gruppe für Zahlungsausfälle des Kunden.** Eine bereits erfolgte Gegenleistung wird unverzüglich rückerstattet. Jegliche darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz, sind insoweit, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

II. Zustandekommen des Vertrages

1. Vertragsabschlüsse kommen durch Rückübermittlung der gegengezeichneten Auftragsbestätigung an die HASLACHER Gruppe zu Stande. Die Auftragsbestätigung ist vom Kunden binnen zwei Werktagen ab Zugang beim Kunden an die HASLACHER Gruppe zurück zu übermitteln, widrigenfalls die HASLACHER Gruppe an die Auftragsbestätigung nicht mehr gebunden ist. Die HASLACHER Gruppe behält sich das Recht vor, den Auftrag jederzeit an ein anderes Unternehmen der HASLACHER Gruppe weiterzugeben und von diesem ausführen zu lassen.
2. Bestellungen und Aufträge werden nach Maßgabe der gegengezeichneten Auftragsbestätigung ausgeführt. Mündliche Zusagen sind stets unverbindlich. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung der HASLACHER Gruppe wirksam. Für Auftragsänderungen nach Auftragsfreigabe schuldet der Kunde eine Kostenbeteiligung nach Aufwand. Eine Stornierung durch den Kunden berechtigt die HASLACHER Gruppe zur Verrechnung der entstandenen Kosten (bspw. Planung- und oder Lagerkosten), jedoch mindestens einen Pauschalbetrag von 3% der Auftragssumme.

III. Preise

1. Die Preise sind Nettopreise. Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Es gelten die Preise in der Auftragsbestätigung. Die angegebenen Einheitspreise haben für die vereinbarte Lieferfrist Bestand. Ändern sich die Kosten der HASLACHER Gruppe, kann einvernehmlich eine Anpassung erfolgen.
2. Zugestandene Nachlässe (Skonti, Rabatte, Vergütungen udgl.) und sonstige begünstigte Konditionen entfallen bei Zahlungsverzug, sonstigen Vertragsverletzungen und Insolvenz des Kunden.

IV. Lieferung und Lagerung

1. Ein verbindlicher Liefertermin wird von der HASLACHER Gruppe in der Auftragsbestätigung bekanntgegeben. Bei aus der Sphäre des Kunden verursachten Verzögerungen, wie beispielsweise verspäteter Eingang einer Anzahlung, verliert der Liefertermin seine Verbindlichkeit. Der Liefertermin verliert auch seine Verbindlichkeit bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt, oder Ereignisse wie Maschinenbruch, Streik, Feuer, Rohstoffknappheit oder solche, die sich bei Vertragspartnern von der HASLACHER Gruppe (z.B. Vorlieferanten, Frachtführern) ereignen. Der ursprüngliche Liefertermin schiebt sich keinesfalls automatisch nach hinten. Es muss jedenfalls ein neuer verbindlicher Liefertermin zwischen der HASLACHER Gruppe und dem Kunden vereinbart werden.
2. Teillieferungen müssen vom Kunden angenommen werden, werden aliquot verrechnet und sind ungeachtet allfälliger ausstehender Lieferungen zu bezahlen. Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abzunehmen, so hat die Abnahme in angemessenen Abständen über den Abnahmezeitraum zu erfolgen.
3. Bei verzögertem Abgang aus der Sphäre des Auftragnehmers geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Übernimmt der Kunde die Ware nach Fertigstellung nicht zum vereinbarten Termin in Folge zum Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände, an denen die HASLACHER Gruppe kein Verschulden trifft, trägt der Kunde ab der 2. Woche die entstehenden Lagerkosten von € 7,00/m³ bzw. € 7,00/t für Pellets pro angefangener Woche.

V. Schadenersatz und Gewährleistung

1. Mengenreklamationen sind unmittelbar nach Empfang der Ware unter Anschluss des Frachtdokuments detailliert schriftlich geltend zu machen. Allfällige Qualitätsmängel müssen der HASLACHER Gruppe unter sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche binnen 5 Werktagen nach Empfang der Ware und vor Verarbeitung der Ware schriftlich unter detaillierter Bezeichnung der behaupteten Mängel samt Fotodokumentation angezeigt werden. Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit liegt beim Kunden. Eine Eignung für bestimmte Anwendungsbereiche wird nicht zugesagt. Bei berechtigten Beanstandungen kann die HASLACHER Gruppe nach eigener Wahl den Mangel beseitigen, die mangelhafte Ware austauschen oder Preisreduzierung gewähren.
2. Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz aufgrund einer Mangelhaftigkeit sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 6 Monaten ab Empfang der Ware gerichtlich geltend zu machen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche und Ansprüche gemäß § 933b ABGB sind ausgeschlossen.
3. Geringfügige Abweichungen, z.B. bei Holzmaserung und Holzfarbe stellen keine Mängel dar, weil Holz ein natürlicher Werkstoff ist.
4. Für Ausführungshinweise und Materialspezifikationen, die bei Auftragsausführung nach Vorgaben des Kunden an die HASLACHER Gruppe erteilt werden, wird von der HASLACHER Gruppe keine Haftung übernommen. Eine Prüfpflicht zur Tauglichkeit oder Richtigkeit besteht nicht.
5. Ansprüche gegen die HASLACHER Gruppe, aus welchem Titel immer, sind mit dem Wert der Warenlieferung begrenzt. Die Haftung der HASLACHER Gruppe für grobe und leichte Fahrlässigkeit, für indirekte und Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, nichterzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, nichtvorhersehbare Schäden, Schäden aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, ist ausgeschlossen. Eine Irrtumsanfechtung ist ebenso ausgeschlossen.
6. Der Nachweis des Verschuldens der HASLACHER Gruppe, auch des groben Verschuldens, obliegt dem Kunden. Im Fall der Verletzung von allfälligen Anweisungen der HASLACHER Gruppe für die Weiterverwendung und -verarbeitung trifft den Kunden die Beweislast, dass Mängel und Schäden nicht vom Kunden verschuldet wurden und auch bei Befolgung der Anweisungen der HASLACHER Gruppe, insb. auch bei unverzüglicher ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle, eingetreten wären.

7. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen der HASLACHER Gruppe für Lagerung, Montage, Verarbeitung und Benützung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Für Schäden jeglicher Art durch Überlastung oder unsachgemäße Behandlung wird keine Haftung übernommen.
8. Für Produktfehler haftet die HASLACHER Gruppe im Sinne des Produkthaftungsgesetzes. Der Rückgriff im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes wird ausgeschlossen.

VI. Zahlung, Verzug, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig und hat per Banküberweisung zu erfolgen. Sollte eine Zahlung auf ein anderes Bankkonto der HASLACHER Gruppe einlangen – wie auf der Rechnung angegeben – so gilt diese Zahlung als schuldbefreiend. Im Fall des Zahlungsverzuges ist die HASLACHER Gruppe berechtigt, vom Kunden – unbeschadet darüber hinausgehender Schadenersatzforderungen – Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. zu verlangen.
2. Die HASLACHER Gruppe ist berechtigt, dem Kunden mit allen durch seine Nichterfüllung der Vertragspflichten anlaufenden Spesen, insbesondere auch den Kosten der zweckmäßigen Rechtsverfolgung (Inkassobüro oder anwaltlicher Vertretung) zu belasten. Überweisungskosten und -spesen (insbesondere aus dem Ausland) gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
3. Der Kunde kann eigene Forderungen nicht aufrechnen, außer eine Aufrechnung wurde gesondert schriftlich vereinbart oder durch Urteil rechtskräftig festgestellt.
4. Forderungen gegen die HASLACHER Gruppe dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die HASLACHER Gruppe behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang des Kaufpreises einschließlich Nebengebühren vor. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung haftet der Kunde ab Gefahrenübergang für alle Schäden durch Bruch, Diebstahl, Feuer oder sonstige Elementarereignisse. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu verahren und ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbaren Risiken zu versichern.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren weder zu verpfänden noch sicherungsweise zu übereignen. Eine Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs ist zulässig. Sollte der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weiterveräußern, so tritt er bereits jetzt, soweit gesetzlich zulässig, alle Forderungen in Höhe des endgültigen Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an die HASLACHER Gruppe ab.
3. Werden die Waren mit anderen, nicht der HASLACHER Gruppe gehörigen Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt die HASLACHER Gruppe Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu dem am verarbeiteten oder vermischten Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.
4. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind oder ist das Verschuldenslimit des Kunden ausgeschöpft, ist die HASLACHER Gruppe berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen sowie deren Herausgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Kunden sofort zu verlangen.
5. Bei Lieferung an Kunden aus Deutschland bleiben die vorstehend genannten Sicherungsrechte (einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt) auch insoweit bestehen, als dass sich der vereinbarte Eigentumsvorbehalt auf alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der HASLACHER Gruppe und dem Kunden erstreckt (Kontokorrenteigentumsvorbehalt). Die HASLACHER Gruppe ist jedoch in diesen Fällen verpflichtet, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Geheimhaltung

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle durch oder im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Vertragsanbahnung oder -abwicklung bekannt werdenden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse absolut vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung ist vom Kunde an sämtliche seiner Mitarbeiter, Beauftragten, Berater oder sonstige durch den Kunde herangezogene Personen zu überbinden.

IX. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse ist ausschließlich jenes Rechts anwendbar, in dem die verkaufende Gesellschaft der HASLACHER Gruppe ihren Sitz hat, dies unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft der HASLACHER Gruppe.
2. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, unterwerfen sich die Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Schiedsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse. Verfahrenssprache ist Deutsch. Schiedsort ist Wien.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
2. Unter „schriftlich“ wird neben einer Postsendung auch ein Telefax oder eine E-Mail verstanden. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung- oder Verzichtserklärung der HASLACHER Gruppe aus Anlass einer Vertragsverletzung des Kunden gilt nicht als Zustimmung- oder Verzichtserklärung für andere oder zukünftige Vertragsverletzungen.
3. Für den Fall, dass diese AGB auch in einer fremdsprachigen Übersetzung übermittelt werden, ist bei Auslegungsfragen ausschließlich die deutsche Fassung heranzuziehen.
4. Sollte eine Bestimmung der AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
5. Diese AGB gelten im Verhältnis zum Kunden mit den folgenden Unternehmen der HASLACHER Gruppe:

HASLACHER Holding GmbH, FN 258189s, Feistritz 1, 9751 Sachsenburg
HASLACHER DRAULAND Holzindustrie GmbH, FN 115808g, 9751 Sachsenburg
NORICA TIMBER Vertrieb GmbH, FN 183354p, Feistritz, 9751 Sachsenburg
NORITEC Holzindustrie GmbH, FN 211966s, Feistritz 1, 9751 Sachsenburg
HOLZINDUSTRIE PREDING GmbH, FN 60202h, Preding 225, 8504 Preding
HASLACHER PREDING Holzindustrie GmbH, FN 331793g, Preding 225, 8504 Preding
HASLACHER Holzbausysteme GmbH, FN 365470g, Feistritz 1, 9751 Sachsenburg
HASLACHER Timber Trading GmbH, FN 376545v, Feistritz 1, 9751 Sachsenburg